

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Bramstedt vom 20.06.1991, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 22.12.1993 und die 2. Nachtragssatzung vom 11.12.2001 und die 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2009 erlassen:

### Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

- |  |          |
|--|----------|
| a) für jeden Hund, der kein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist | 110,00 € |
| b) für jeden gefährlichen Hund   | 550,00 € |

Gefährliche Hunde sind die Hunde, die nach § 3 des Gefahrhundegesetzes Schleswig-Holstein der Erlaubnispflicht unterliegen. Insbesondere gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieser Hundesteuersatzung

American Pitbull Terrier,  
American Staffordshire Terrier,  
Staffordshire Bullterrier,  
Bullmastiff,  
Bullterrier,  
Dogo Argentino  
Fila Brasileiro,  
Kaukasischer Ovtscharka,  
Mastiff,  
Mastino Español,  
Mastino Napoletano.

In § 5 wird folgender Absatz (3) eingefügt:

Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Abs. (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde nach § 4.

In § 6 wird folgender Absatz (3) eingefügt:

Die Zwingersteuer gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung.

In § 7 wird folgender letzter Satz eingefügt.:

Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Befreiung gewährt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bad Bramstedt, 11.12.2012

Hans-Jürgen Kütbach  
(Bürgermeister)

